Crim.
101
h

Crim. 101h.

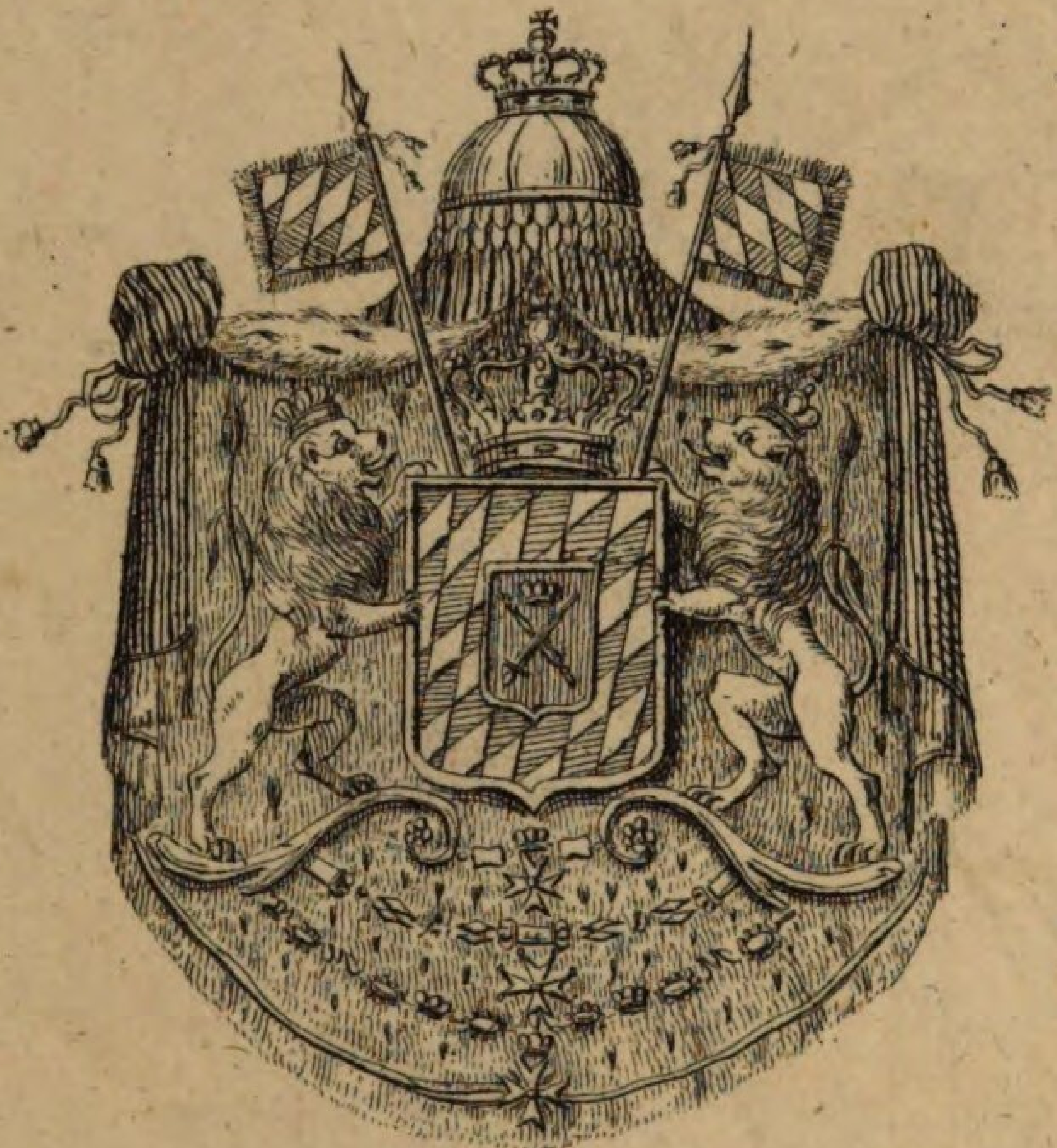

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedanken und Vorschläge

über die

Nürnbergische Criminal-Justiz

und

ihre Verwaltung.

Wie du gerichtet seyn willst, so wollen auch andere gerichtet werden.

Anno 1800.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Zuverläßig ist in diesem ganzen, in wenigen Monaten vollendeten, für die ganze, große und weite Erde, besonders aber für Franken in mannichfaltiger Rüksicht so wichtig und ernsthaft gewordnen Jahrhundert, nicht so viel über den Zustand — die Verfassung, die eingebildeten und wirklichen Gebrechen der Reichsstadt Nürnberg gedacht, gesagt und geschrieben, nicht so viel über die Verbesserung derselben projektirt und zum Theil ausgeführt worden, als in diesem lezten Jahrzehend. — — Laien und Sachkundige, Schwärmer und ächte Patrioten, — Eigennuz und reine Vaterlandsliebe, gereiftes Nachdenken und unzeitige Reformationssucht, mitunter auch das große point d'honneur etwas zum Wohl und zur Verbesserung der Nürnbergischen Verfassung und ihrer Finanzen wirken zu müssen, haben daher seit mehreren Jahren mehrere Köpfe und Hände beschäftiget, und dadurch den Buchhändlern, Buchdrukern und

Comporteurs eine ergiebige Quelle erőfnet. Ich bin zwar weit entfernt irgend jemand des daraus geschőpften Vortheils halber zu beneiden, und das Gute zu tadeln oder zu verkennen, welches dadurch hie und da gesået worden, gesproßt, zum Theil auch sogar zur Reife gediehen ist. Selbst den unverståndigen und untůchtigen Reformatoren und Umwålzern verlange ich nicht den Krieg anzukůndigen, sondern rufe ihnen mit ganzer Seele zu: Friede sey mit euch! — Mir liegt etwas weit wichtigers am Herzen, und das ist, daß unter den so mehrfåltig erschienenen und aufgetischten, gedrukten und ungedruckten Raisonements und Vorschlågen, noch keiner dahin besonders sein Augenmerk gerichtet hat, ob und in wie ferne die hiesige Criminal-Justiz und deren Verwaltung, Verbesserung bedarf und verbessert werden kan, ohne dem ohnehin bedrångten Aerarium eine neue Last zuzuwålzen, oder die alte Constitution Nůrnbergs, woran schon so mancher gearbeitet hat, ganz aufzulősen. — Und sollte denn nicht jedweder, der leichtsinnige und ůberlegte Verbrecher, so gut, als wie die entnervte Staatskasse, auf zwekmåsige Behandlung, auf uneinstellige Untersuchung seines Vergehens, — auf Beschleunigung

seines endlichen Schicksals, und auf eine mit den Gesezen, der Moralität und der Gesundheit verträgliche Strafe Anspruch machen können? — Sollten denn die besten Finanz- und Polizei-Vorschläge mit vollkommnen Nuzen realisirt werden können, wenn nicht der Criminal-Richter vertraulich und friedlich, mit dem der Polizei, Hand in Hand geht? — Was nüzt z. B. jenem, wenn er den Dieb, den Vagabunden heute zum Thor hinaus weist, und dieser nicht dafür sorgt, daß kein solches loses Gesindel den nächsten Tag darauf wieder in die Stadt tritt und die Sicherheit und das Eigenthum des Bürgers aufs neue in Gefahr sezt?

Und sollte denn ein solches rechtlich vertrautes Zusammensehen und Zusammenwirken beeder gedachten Behörden nicht ohne Abbruch der Rechte einer jedweden füglich geschehen können?

Doch um mich nicht zu weit von meinem Zwek, der lediglich dahin geht, das Gute so wie das Mangelhafte der hiesigen Criminal-Verfassung anzuführen, zu entfernen, säume ich nicht länger, meine dißfallsigen patriotischen zum Theil aus eigner Erfahrung gesammelten Gedan-

ken und Wünsche mit bescheidner Freimüthigkeit darzulegen, und der weitern Prüfung und Beherzigung sachverständiger und zum allgemeinen Wohl mitwirken könnender Personen zu unterstellen. Liegt es auch, wie ich mich gerne bescheide, nicht in meinen Kräften, dißfalls das zu leisten und zu bewerkstelligen, was ich gerne bewerkstelligen und leisten möchte; so bleibt mir doch die süße Beruhigung, wirken gewollt zu haben, weil es Tag ist; – den ersten Stein zu einem so schönen Gebäude gelegt und auf einen Gegenstand aufmerksamgemacht zu haben, der bisher ganz unbearbeitet geblieben ist, durch dieses alles aber für das Wohl der Menschheit, der Ruhe und Sicherheit der Bürgerschaft, welche dabei eben so viel Interesse hat, als bey einer gefüllten oder leeren Staatskasse, das Wort geredet zu haben.

Ultra posse nemo obligatur.

Es gehört auch dieses Thema ganz unstreitig zu den mannichfaltigen und großen Reformen, welche die Stadt Nürnberg seit mehreren Jahren, in Hinsicht der Staatsverwaltung so wohl, als in Verwaltung der Finanzen theils schon wirklich erlitten, theils noch zu gewärtigen hat, und zu

der neuen grossen Organisation, deren Scelet schon ins Publikum gekommen ist, und an deren Vervollkommnung und Vollendung von so vielen Händen noch immer gearbeitet wird.

§. 2.

Um den vorliegenden Gegenstand von Grund aus angehen und behandeln zu können, wird es wohl nöthig seyn, vor allem die ursprüngliche und eigentliche Einrichtung des hießigen Criminal-Amts, vulgo Schöpfen-Amts, und den Geschäfts-Gang in demselben in gedrängter Kürze zu beschreiben, und sodann erst zu dem eigentlichen Ressort dieser Abhandlung überzugehen.

§. 3.

Die Nürnbergische Reformation enthält von Criminalsachen nur sehr wenig. Das peinliche Gericht beruht daher leediglich in Nürnberg auf der Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl V., einigen einzelnen Gesezen, Verlässen, und der Observanz.

Mit dem Schöpfenamt haben gewissermassen einerley Gegenstand das Fraisch- und Frevelamt, das Fünfergericht und das Inzichtgericht, unter welche insgesamt die Criminalsachen ver-

theilt sind, von welchen aber jedoch jedes seine bestimmten Gränzen hat. Das Fraisch- und Frevelamt beschäftigt sich nicht sowohl mit der Untersuchung und Bestrafung der Verbrecher selbst, besonders wenn sie in der Stadt begangen worden, sondern vielmehr mit den ausser der Stadt begangenen Verbrechen, in so ferne selbige in einige mit den benachbarten sogleich entstehende, oder zu befürchtende Jurisdictionsstreitigkeiten einschlagen.

Das Fünfergericht untersucht nur Injurien, vornemlich die Schmähhändel, und bestraft dieselben mit Geld oder auch an Bank und Eisen, das ist: am Leibe.

Das Inzichtgericht wird aber vornemlich bei Todschlägen eröffnet, bei welchen der Thäter sich in einer Nothwehr befunden zu haben vorgibt.

§. 4.

Bis Anno 1526. wurde jeder Delinquent von einem besondern peinlichen Ankläger angeklagt, und seine Defension durch einen Fürsprecher, wie man denselben damals nannte, von den

Schöpfen geführt. Ursprünglich war also in Nürnberg der Anklags-Prozeß (Processus accusatorius) im Gebrauch. Es wurde aber derselbe, nachdem man wahrscheinlich von seiner Weitläuftigkeit und Unvollkommenheit überzeugt geworden war, im gedachten Jahr abgestellt und dafür der Inquisitions-Prozeß, (Processus inquisitorius) eingeführt. — Hans Weidenauer, (nach Müller, Weidenheimer) ein Mezgersknecht von Goldcronach, war der erste, der durch das inquisitorische Verfahren im gedachten Jahr zum Strang verurtheilt wurde.

§ 5.

Das peinliche Halßgericht ist von 13. Senatoren besezt und formirt. Die 6 jüngsten davon sind eigentlich diejenigen, welche das Schöpfenamt ausmachen, die Verhören der Inquisiten und Gefangenen vornehmen, die Aussagen derselben zu Papier bringen lassen und erforderlichen Falls zu Rathe bringen oder deswegen daselbst mündlich referiren. Ihnen ist ein Protocollist zur Hand gegeben, welcher Schöpfenamts-Schreiber genannt wird, ehehin Loch-Schreiber hieß, der überhaupts aber den Unter-Beamten ausmacht. — Man darf daher in dem Schöpfenamts-Schrei-

der, keineswegs einen bloßen Protokollisten, so wichtig auch dieses Geschäfte schon an und für sich, besonders in peinlichen Fällen, wo immer die Ehre, der gute Name und Ruf, ja so gar oft Menschenleben im Spiel liegt, ist, suchen; — denn derselbe hat noch weit wichtigere Geschäfte. Zu dem Resort seiner Geschäfte gehört die Erhaltung und Ordnung des Archivs, und eines unfehlbaren Repertoriums, die sorgfältigste Besorgung der zu expedirenden Sachen, die Entwerfung und Expedirung der Requisitorialien — — und Schreiben an auswärtige Justizstellen, Handhabung einer guten Ordnung im Amte selbst, da die Herrn Schöpfen vermöge andrer ihnen obliegenden Staatsgeschäfte nicht immer daselbst anwesend seyn können, — die Vornahme der Hauß-Untersuchungen, in so ferne dieselben ten ohne Anwesenheit der Schöpfen mit Rechtsbestand geschehen können, Besorgung dringender Arretirungen und Verhören rc. Es kan daher ein zeitiger Schöpfenamts-Schreiber, wenn er den ihm angewiesenen Geschäftskreiß nach seinem ganzen Umfang, und nach den deshalb beschwornen Pflichten erfüllen will, an keine für ihn mit reelen Nuzen verknüpften Nebenarbeiten denken, zumalen, als mit dem Schöpfenamt auch die Auf-

nahme aller Verhören, und Vergleichs-Versuche in Schwäch- und Schwängerungs-Fällen verbunden sind, und diese allein schon sehr viele Zeit wegnehmen, so wie die Untersuchung der erheblichen Injuriensachen, welche gleichfalls oftmals an diese Instanz zur Verhandlung gewiesen werden.

Es wäre daher recht sehr zu wünschen und nothwendig diesen Posten so zu salariren, und zu fixiren daß der Beamte allda auf honette und seinem Stand angemeßene Art mit seiner Familie leben kann und demselben dadurch, jede Versuchung oder gar Nothwendigkeit benommen ist, auf Kosten seiner Amtsgeschäfte andre Ernährungs-Quellen, vielleicht auch mit unter ungerechte, zu suchen und zu entriren. —

Ausserdem stehen auch die sämtlichen Gefangenen-Meistere gewissermassen unter dem Schöpfenamt, haben denen Schöpfen die nothwendigen Relationen zu machen, die gemeßnen Befehle von denselben zu gewärtigen und zu befolgen, werden auch deshalb bey Amtsveränderungen an Ostern von den Schöpfen sämtlich in Pflicht genommen. — Um die nothwendigen Gänge, Citationen zu besorgen, die Acten hin und herzutragen, bey Hauß-

Untersuchungen zu seyn ꝛc. ist ein Canzleiboth und ein Amtsknecht dem Amt beygegeben, welche beede gleichfalls eigne Pflichten haben, und wovon der leztere immer einer von den Stadtdienern vulgo Stadtknechten ist.

§. 6.

Die sechs untersten Schöpfen theilen sich jedesmal in drei Gänge, wie man es nennt. — Jeder Gang bestehet aus zwei Schöpfen, wovon der ältere der fragende, der jüngere der schweigende Schöpf heist. Diese Benennung leitet sich wohl von da her, weil der ältere jedesmal bey den Verhören das Directorium führt, und dem Inquisiten die Fragen vorlegt. Indessen hat diese Benennung, wenigstens heut zu Tag, keinen wesentlichen Nuzen, oder heist wenigstens nicht, daß der schweigende Schöpfe wirklich schweigen müsse. Denn es pflegt Tag täglich zu geschehen, daß der schweigende Schöpf bei den Verhören mit spricht, z. B. Fragen einschaltet, den Inquisiten gütlich oder ernstlich zum wahren Geständniß ermahnet ꝛc. Ja, es geschieht so gar häufig, daß der jüngere Schöpf, wenn der ältere nicht anwesend ist, und die Wichtigkeit der Sache das Gericht nicht ganz besezt er-

fordert, alleine Verhören vernimmt, Inquisiten entläßt und dergleichen. — Natürlicher und bestimmter würde daher der erste Schöpf eines Gangs, der dirigirende Schöpf genennt werden. —

Noch ist bei der Eintheilung der Gänge zu bemerken, daß immer die drei ältesten unter ihnen die redenden und die drei jüngsten die schweigenden Schöpfen sind, daß zu dem ältesten redenden Schöpfen der älteste von den drei schweigenden, zu dem zweiten redenden Schöpfen der zweite schweigende, zum dritten der jüngste schweigende Schöpf im Gang kam. Es ist also immer der VIII. und XI. im ersten, der IX. und XII im zweiten, X. und XIII. Schöpf im dritten Gang beysammen.

Diese drei Gänge wechseln wöchentlich in Annahme der vorfallenden Inquisitionen jeder Art, und dieser Wechsel fängt von der Osterwoche als dem jedesmaligen politischen neuen Jahr in Nürnberg an, und geht wieder bis zur nächsten Ostern fort. — Was also in der ersten, nemlich der Osterwoche im Amte vorfällt und zu dessen Untersuchung gedeiht, übernimmt der erste Gang, was in der zweiten Woche vorkommt

der zweite und was in der dritten sich zur Schöpfenamtlichen Behandlung qualifizirt, oder vom Rath dahin gewiesen wird, der dritte Gang. Dann kommt die vierte Woche wieder die Reihe an den ersten Gang, und so geht es in der Ordnung wieder fort bis zum Schluße des politischen Jahrs. Jeder Gang führt auch die angefangene Inquisition bis zu ihren Ende fort, lässet gegen Inquisiten mit der Tortur, woferne deren Anwendung durch rechtlichen Rath und Decretur des Raths decretirt worden, verfahren, kündigt nach verfaßten Urtel dem Inquisiten den peinlichen Gerichtstag an, publicirt nach eingeholten rechtlichen Rath und darauf ergangenen Decretur des Raths, die Sentenz und sorget für die Execution derselben. — Ehehin wurde mit den Schöpfen öfters und beynahe alljährlich eine Aenderung gemacht, — selbige sämtlich oder wenigstens zum Theil an Ostern herausgewählt, und an deren Stelle andre gesezt. In neuern Zeiten geschieht es nur dann, wenn es nothwendig ist, und die Constitution oder die innere Einrichtung des Rathsgangs es erfordert. Diese Nothwendigkeit tritt alsdann ein, wenn durch Todesfall oder andre Ursache in der Eintheilung der Rathsglieder in die Schöpfen

und Consulbank, als worinnen der innere Rath besteht, und eingetheilt ist, sich ereignet; So können z. B. zwei von einem Familien-Namen nicht auf der Consulbank, und eben so wenig zwei auf der Scabinen- oder Schöpfenbank sizen. Wenn also ex gr. ein Herr von Haller auf der Consulbank sizt; so kann, wenn ein zweiter Herr von Haller im Rath kommt, derselbe nicht auch auf der nemlichen Bank sizen, sondern muß auf die Schöpfenbank locirt werden, und so im umgewandten Fall.

§. 7.

Die summarische Verhör führen die Herrn Schöpfen meistens alleine. Indessen steht es bloß in ihrer Willkühr, ob sie dabei eines rechtlichen Consilii sich bedienen, dasselbe schriftlich oder mündlich einholen, die Gegenwart des einrathenden Consulenten bey den Verhören beiziehen oder ohne dessen Gegenwart die Verhören vornehmen wollen. Finden sie aber irgend ein Dubium oder ist eine ihnen schwierig dünkende Rechtsfrage aufzulösen, oder wird so gar wie öfters der Fall ist, in den Verläßen befohlen, mit Rath zu handeln, so werden die Acten gewöhnlich zur Berathung an einen oder mehrere

Consulenten, je nachdem die Sache von Erheblichkeit ist oder nicht, bloß von Instruction oder von einem Definitiv-Urtel die Rede ist, verschikt, von denselben instruirt und berathen, nach diesen eingeholten Gutachten die Untersuchung fortgesezt oder durch Urtel beendigt. Es kommt hiebei meistens auf das eigne Gefühl der Schöpfen und auf ihr Dafürhalten an, ob sie alleine, mit oder ohne Rath handeln wollen. — Wird aber die Untersuchung ernster, eignet sie sich z. B. zur Spezial-Inquisition, entsteht die Frage, ob mit schärfern Maasregeln oder gar mit der Tortur hervorgegangen werden soll, sind förmliche Artikel zu entwerfen, (die Artikel entwirft allezeit der Consulent;) so wird jedesmal mit Rath gehandelt, und nach dessen Einlangung das rechtliche Gutachten, wenn es die Schöpfen für nothwendig finden, oder die Wichtigkeit des Gegenstands selbst es erfordert, bey Rath zu dessen Entschließung vorgelegt, ehe in der Sache weiter verfahren wird. Ehehin wurden so gar die in der Spezial-Inquisition erforderlichen und von den Consulenten entworfenen Artikel, vor ihrer Anwendung, bey Rathe vorgelegt. In neuern Zeiten geschieht aber solches nicht mehr, und wäre auch überflüßig, weil eines Theils es selbst

dem grösten Criminalisten und Gelehrten nicht zuzumuthen ist, solche von den Consulenten auf den einsamen Musäum entworfenen und nach reifer Uiberlegung und Perlustrirung aller Actenstüke, gefaßte Fragen, durch ein bloßes Fürlesen zu prüfen, zu billigen oder gar zu verwerfen, auch die Inquisition dadurch aufgehalten werden würde. — So bald aber die Acten, oder welches eben so viel heist, die Untersuchungen geschloßen sind, und es demnach entweder auf eine criminelle Bestrafung, das heist: Zuchthaus- oder Leibesstrafe, oder eine Lossprechung ankommt, wird mit Rath gehandelt, und das rechtliche Gutachten bei Rathe vorgelegt, und in der Sache daselbst decretirt. — Ist der Fall, oder die zu entscheidende rechtliche Frage, von besonderer Wichtigkeit, geht sie vorzüglich dahin, ob der Inquisit das Leben verwirkt, so werden die Acten entweder vor das ganze Collegium der Consulenten, oder einen Theil derselben, zur Einholung eines rechtlichen Consilii gebracht, nach geschehenem Umlauf der Acten sodann eine persönliche Consultation mit den eingerathenen Consulenten, unter Vorsiz und Direction der Schöpfen, veranstaltet. Hiebei gibt jeder Consulent sein Votum schriftlich oder mündlich

ab, worauf die Stimmen gesammelt, zu Protokoll gebracht, und sodann das über die gemeinsame Berathschlagung gehaltne Protocoll bey Rath vorgelegt. Circuliren die Acten bey dem ganzen Consulenten-Collegium, und werden sämtliche Consulenten um ihren Rathschlag ersucht, so entsteht daraus eine ganze Consultation, und eine persönliche Berathschlagung in corpore, circuliren sie aber nur bey einem Theil derselben, so entstehet daraus eine sogenannte engere Consultation. Der Rath hat die unstreitige Befugniß die von seinen Räthen vorgeschlagene Strafe zu mildern, oder an eine unpartheiische Juristen-Fakultät weiters zu versenden, keineswegs aber, die auf rechtliche Gründe gebaute und von den Consulenten angegebene Strafe, so wenig als irgend ein Landesherr, zu schärfen.

§. 8.

Ehehin haben gewöhnlichermassen die vier Stadtgerichts-Consulenten die Inquisitionen instruirt und berathen, wobei der jüngste von ihnen immer die erste Feder geführt. Seit mehrern Jahren thut aber dieses in der Regel, der eigends zum Criminalamt aufgestellte Consulent. Nur in wichtigen Fällen, besonders wenn von

einem Verbrechen die Rede ist, auf welches die Geseze die Lebensstrafe oder eine derselben nahe kommende Pön gelegt haben, wird, nachdem vorher die Acten bey dem ganzen Consulenten-Collegium circulirt haben, eine persönliche Consultation, wobei alle Consulenten anwesend seyn, oder wenigstens ihr Gutachten schriftlich einschiken sollen, veranstaltet. — In minder wichtigen Fällen wird eine engere Consultation, welche meistentheils aus 4—6, von dem Rath dazu erkiesten Consulenten bestehet, gehalten. Ausserdem wird blos nach dem, von dem im Schöpfenamt gewöhnlich einrathenden Consulenten ausgestellten Gutachten abgeurtelt oder dessen Bedenken höchsten Falls noch vor einem ältern Consulenten zur Revision gebracht. — Bey der Consultation selbst, haben die beeden Schöpfen das Directorium, der ältere hält eine zwekgemäße Anrede, ruft sodann die Votanten in der Ordnung auf, sammelt die Stimmen und läst dieselbige zu Protokoll nehmen. Dieses Protokoll wird von den Votanten entweder in die Feder dictirt oder nachdem es zu Papier gebracht worden ist, revidirt und eigenhändig unterschrieben, sodann von den Schöpfen zur Bestättigung oder Milderung bey Rath vorgelegt. Ist das Urtel

geschöpft, so wird solches von den Schöpfen welche die Untersuchung geführt haben, publizirt und zum Vollzug gebracht. Diese beeden Schöpfen müssen auch nach geendigter Inquisition, nebst den übrigen Schöpfen, dem öffentlichen Blutgericht und der Eröffnung des in der Rathsstube beschlossenen Urthels beisizen. Diese geschieht unter dem Vorsiz des kais. Bannrichters, welches der jedesmalige Stadtrichter ist, gemeiniglich auf dem großen Saal des Rathhauses, wo sonst das Stadtgericht gehalten wurde. Das Urtheil wird abgelesen und bei der Umfrage, von den Schöpfen bei ihrem Eid für rechtmäßig gesprochen. Wenn einer der untersten Schöpfen auch nicht mehr Schöpf ist, so muß er doch erforderlichen Falles bei der Publication, des Urthels als Zeuge erscheinen und die Aussage mit seinem Eide betheuern.

Der Bannrichter befiehlt alsdann dem Nachrichter, das Urtheil zu vollziehen.

Bei der Execution selbst könnte manches beschwerliche abgestellt werden.

§. 9.

Vor das Schöpfenamt gehören

1) alle Inquisitionssachen, welche nach sich ziehen eine Leibes- oder Lebensstrafe, Landes-

verweisung, langes Gefängniß, oder eine beträchtliche Geldstrafe.

2) vermög der Observanz alle Unehesachen, bis entweder eine Versöhnung erfolgt, oder dieselben an das Ehegericht remittirt werden können.

3) delicta carnis, fornicatio, stuprum simplex, Ehebruch, welche mit Gefängniß bestraft werden. Decr. v. 17. Iun. 1640. W. l. p. 232. *)

Sachen, welche nicht hiesige Inquisiten, sondern fremde, besonders die anhero ergangenen Requisitionen um Abhörung der Zeugen betreffen, werden nicht bei dem Schöpfenamt, sondern bei dem Stadtgericht expedirt, **) von welchem auch die bei dem Inzichtgericht abzuhörende Zeugen vernommen werden.

Wegen begangener Nullität kann man sich an die Reichsgerichte wenden. Ein merkwürdiges Beyspiel einer solchen bei dem Kammergericht angebrachten Nichtigkeitsklage in Sachen Christina Heyendals contra Stadt Aachenischen Burgermeister und Rath stehet in Estors kleinen Schriften II. B. S. 262.

*) *Beck.* de iurisd. cent. Lib. I. c. 4. obs. 13.

**) Decr. v. 28. 31. Dec. 1734.

§. 10.

Noch will ich mit wenigen von dem Inzichtgericht sprechen.

Das Inzichtgericht hat nicht den Namen vom Einziehen der Deliquenten, sondern von zeihen, beschuldigen; daher Zicht, Anklage.

Die Nürnbergischen Schriftsteller *) setzen das Alter desselben bis auf den Anfang des XIV. Jahrhunderts hinauf.

Die Brandenburgischen Schriftsteller **) suchen hingegen dessen Ursprung erst zwischen den Jahren 1560. und 1570.; und behaupten, es sey aus Aemulation gegen die Brandenburgischen Gerechtsame entstanden.

Das Inzichtgericht besteht, wie das hochnothpeinliche Halsgericht, aus den dreizehn Schöpfen, welche der kaiserliche Bannrichter, als Präses nach der Vorschrift der Halsgerichtsordnung Carls V. Art. 92. 93. öffentlich um ihre Meinung fragt.

*) Scheuerl de indic. Reip. Nor. cap. VII. §. 10. Woelck. I. 330.

**) Sel. Norimb. T. II. p. 303.

Der Inzichtgerichtsschreiber ist der Appellationsgerichtsschreiber.

Es wird am Dienstag und Donnerstag Vormittag gehalten, an welchen Tagen die Missethäter auch vom Leben zum Tod gebracht werden.

Es wird exercirt.

1) über alle Nürnbergische Bürger, Inwohner und Unterthanen, in der Stadt und auf dem Land.

2) über Fremde, welche in Nürnberg ein Verbrechen begangen haben, ohne Unterschied des Standes.

3) gegen Abwesende und Flüchtlinge. Wenn dieselbe sich an einem Ort aufhalten, mit dem durch Verträge die Auslieferung festgesezt ist, als wie mit einigen Oberpfälzischen Aemtern, so wird um die Remission angesucht, welche ausserdem blos aus Gefälligkeit gegen einen Revers geschieht.

Wie es 1570 gegen einen flüchtigen Inzichter im deutschen Haus gehalten worden, findet man bey Scheuerl. Cap. VII. §. 13.

Das Inzichtgericht wurde gewöhnlich eröfnet, wenn ein Delinquent bei einer Entleibung eine

Nothwehr oder einen Zufall vorschüzt, oder andere wichtige Umstände eintretten. Z. E. wenn der Entleibte noch viele Tage nach empfangener Wunde gelebt hat.

In einen solchen Fall bittet der abwesende Delinquent, der sich purgiren will, um sicheres Geleit zum und von Rechten, und um Eröfnung des Inzichtgerichts.

Der Bannrichter und die Schöpfen ziehen paarweise vom Rathhaussaal in die Sternstube und jedem Paar gehen zwei Feldwäbel mit kurzen Gewehr auf der Seite. Es werden gewisse Ceremonien mit Aushängung des Schwerdts des Nachrichters gemacht. Jedermann darf zuhören.

Es wird bey demselben der Anklagsproceß gebraucht. Der Fiskal übergibt durch einen Procurator die peinliche schriftliche Anklage, welches ein artikulirter Libell ist, mit angehängter Bitte, gegen den Inzichter nach der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. zu verfahren.

Dieser Klaglibell wird dem Inzichter communicirt, und ihm zu seiner Verantwortung ein Termin gegeben. Nach dessen Ablauf erscheint der Angeklagte wieder in Person vor Gericht

und lässet durch einen Anwald seine defensionales einreichen. Sodann wird durch Schriftwechsel wie in andern Processen, verfahren. Die Schriften werden allezeit dem verordneten Inzichtschreiber zugestellt. Nach eingeholten Rathschlägen ergeht bey Rath das Definitiv-Urtheil, zu dessen Anhörung der Inzichter in Person erscheinen muß.

Der Stadtrichter, als Blut- und Bannrichter, ist dabey die vornehmste Person.

Man hat Beyspiele, daß das Inzichtgericht nicht von der Todesstrafe befreyt hat, z. E. Hanns Amos, ein Schneider, 1619. wurde zum Tod verurtheilt, und mit dem Schwerdt hingerichtet.

Dannreuther Nem. Nor. Cp. I$_{V.}$ §. 1—13.
Woelck. I. p. 335.
Beek de iurisd. sup. lib. I. cap. 18. obs. 5. p. 225.
Styl. Cur. n. 1. 3.

§. 11.

Vielleicht hat vorstehendes treue und kurze Gemählde von dem Umfang, der Einrichtung,

den Bestandtheilen und dem Geschäftsgang der hiesigen Criminal-Behörde, alle meine Leser auf die damit nothwendig verbundenen und daraus entspringen müssenden Schwierigkeiten, Unvollkommenheiten und Mängel, von selbst aufmerksam gemacht. Vielleicht hat es auch nur bey einigen diese Wirkung gehabt. Beeden Theilen wird es nicht unangenehm fallen, wenn ich sie etwas ausführlich mit dem Mangelhaften der hiesigen Criminal-Verfassung und der Ausübung derselben unterhalte, — wenn ich ihnen hierüber meine unpartheischen und unzielsezlichen Gedanken eröfne, — wenn ich sie auf die Mittel und Wege, die dargegen dienen können, hinleite, — wenn ich sie endlich zum weitern Nachdenken, zu weitern Vorschlägen, über diesen für die Ruhe, Sicherheit und Zufriedenheit des ganzen Staats, ja so gar der ganzen Menschheit wichtigen Punct ermuntere und ihnen zur weitern Vervollkommnung die Hand biete. — Sollten aber alle diese meine Wünsche und Hofnungen trügen, — sollten dieselben in ihrer Geburt wieder dahin welken, — sollten sie alle blos gelesen, aber unbenüzt und unausgeführt bleiben; so genügt mir leediglich schon der süße Gedanke, ein Wort zu seiner Zeit geredet und die reine Absicht gehabt zu

haben nach meinen eingeschränkten Kräften mit Bescheidenheit und Freimüthigkeit etwas Gutes wirken zu wollen.

§. 11.

Welchen Zweig der Rechtsgelahrtheit hat man wohl länger vernachläßigt und uncultivirt gelassen? welchen hat man wohl länger der Mühe des Nachdenkens und der Verbesserung unwerth geachtet, als den des peinlichen Rechts? in welchem ist man wohl länger an dem alten, mit Menschenblut und Menschen-Elend unterzeichneten Begriffen und Grundsäzen hangen geblieben? — in welchen hat man wohl länger nach dem bloßen Buchstaben der Geseze und den alten Schlendrian untersucht, geurtheilt, oder eigentlich gemordet? — in welchem wohl länger die Stimme der Menschheit, der individuellen, körperlichen und geistigen Lage, einer gereinigten und menschlichen Philosophie und Psychologie verdrängt, und bloß den Augenblick der That sprechen lassen, als in diesem? — Nur erst in dem gegenwärtigen an seinem Ziel stehenden Jahrhundert hat man mit Ernst angefangen daran zu denken, daß jeder Verbrecher auch zugleich Mensch seye, daß nicht die That selbst alleine, sondern auch indi-

viduelle Verhältniße, Zeit, Ort, Geisteskraft und Schwäche, Noth, Leidenschaft, Erziehung, Temperament, Gelegenheit und was dergleichen mehr ist, mit in die Wage der Gerechtigkeit gehören, — daß nicht bloß der todte Buchstaben der Geseze, sondern der Geist derselben dem Richter bey Unterzeichnung des Urtheils die Hand führen müsse, — daß es zwar leicht ist den Stab zu brechen, aber desto schwerer, desto unmöglicher fällt, die Stüke desselben wieder zu einem ganzen zu machen, daß es zwar leicht ist nach Menschenblut und Menschenelend schmachtende Geseze zu geben, aber desto bedenklicher wird, selbige zu rechtfertigen, und gehörig anzuwenden. — Besonders hat in den neuern Zeiten und vorzüglich in dem leztern Viertel dieses Seculums die wolthätige Fakel der Aufklärung ihren milden Strahl auch über das Gebiete des peinlichen Rechts fallen lassen. Ein Thomasius machte die Hexenprozeße lächerlich und bannte sie aus dem Gebiete der Vernunft. Ein Montesquie blieb nicht bey dem Buchstaben der Geseze stehen, sondern forschte nach ihrem Geist. Beccaria kündigte denjenigen Richtern, welche bey ihren End-Urtheile immer mit Blut unterschrieben, den Krieg an, und warf die Blutgerüste überm Hau-

fen. Sonnenfels im Bunde mit andern Männern schwur im Namen der Menschheit der Folter den Tod und zerstörte die Folterbänke. — Diese schöne Morgendämmerung belebte und ermunterte andre gelehrte Männer, auch an der schönen Reform und Verbesserung mit Hand anzulegen und mitzuwirken. Selbst weise Fürsten fühlten sich durch dieses milde Licht erleuchtet, sahen das Mangelhafte in ihren Gesezbüchern, in ihren Gerichtsstellen, Inquisitionen ꝛc. ein und dachten auf Verbeßerungen. So entstund durch die menschenfreundliche Denkungsart des helldenkenden Kaiser, Josephs des zweiten, das Toscanische Criminal-Gesezbuch, in welchem aus jeder Stelle, die weise Milde, Gerechtigkeitsliebe und Menschenfreundlichkeit dieses weisen Monarchen, hervorblikt. — So entstund das neue preußische Gesezbuch; so wurden in einigen Ländern die Tortur und die Lebensstrafen theils ganz abgeschaft, theils eingeschränkt, alte Geseze verbessert, neue gegeben; die Inquisitionen zwekmäßiger eingerichtet und schneller beendiget; in mehreren Staaten, die Defensionen eingeführt und was dergleichen mehr ist. — Bey diesem immer allgemeiner gewordenen Streben nach größrer Vollkommenheit im

Criminalfach blieb auch Nürnberg nicht unthätig. So wurden z. B. daselbst die Todesstrafen seit mehreren Jahren, möglichst eingeschränkt, *) — so ist seit vielen Jahren die Tortur nicht in Anwendung gekommen, die durchaus von Rost angegriffenen Marter-Instrumente in Nürnbergs Marterkammer sind die schönen Beweise davon. Auch hat man seit ohngefehr 8 10 Jahren **) die Defension eingeführt, welche sonst nie üblich war. Vorzüglich hat Nürnberg seit geraumer Zeit, gereinigte und milde Grundsäze bey peinlichen Verbrechen angestellt und angewendet, zwekmäsige Strafen recipirt, und vieles zum Wesen und der Form der Untersuchungen gehöriges verbessert und zwekgemäser geordnet. Besonders vorsichtig, milde und menschenfreundlich handelt und urtheilt man in Nürnbergs Gerichten bey dem Verdacht eines Kindermords; ***) ohne jedoch einer unzei-

*) Die Beylage N. I. stellt dieses am deutlichsten in die Augen.

**) Der berüchtigte Cassa-Diebstahl Anno 1791. veranlaßte die erste Defension, welcher seitdem mehrere gefolgt sind. —

***) Daher sind die grausamen und harten Strafen und Kindermorde welche existiren und von denen ich unten besonders reden werde, seit vielen Jahren nicht mehr in Anwendung gekommen.

tigen und unerlaubten Nachsicht dabei sich zu erlauben. — Auch sucht man daselbst entehrende Strafen so lange als es mit Einklang der Geseze geschehen kan, und in so lange bey dem Verbrecher nicht jede Hofnung der Rückkehr zur Tugend verloren ist, zu vermeiden und die Inquisiten und Gefangenen menschenfreundlich zu behandeln. — *) Demohngeachtet hat Nürnbergs Criminal-Verfassung, noch mannichfaltige Verbesserung nöthig. — demohngeachtet stößt der genaue und unpartheiische Beobachter auf mehrere dem Ganzen schädliche, jedoch mit guten Willen leicht zu hebende Bedenklichkeiten und Mängel. — Auf diese aufmerksam zu machen, und Vorschläge an Handen zu geben, wie selbige ganz geho-

*) Ein vorzüglicher Beweis von dem leztern ist die durch Veranlaßung der Rentkammer niedergesezte und von dem Rath genehmigte Deputation zur Untersuchung der Mängel und Gebrechen in dem Zucht- Arbeits- und Fechthaus. Diese aus zwei Senatoren, zwei Mitgliedern aus der Rentkammer, und zwei aus dem Genannten-Collegium und einem Consulenten bestehende Deputation hat nicht nur bereits schon viele zum Besten gedachter Institute und der darinnen aufbewahrten Personen gereichende Vorschläge und Einrichtungen unter Sanction des Raths gemacht und getroffen, sondern sie arbeitet auch noch immer thätig und eifrig an den Verbesserungen dieser Institute fort.

ben, oder wenigstens nach und nach gehoben werden können, ist leediglich der Zwek dieser Abhandlung. In wie weit ich demselben erreicht, oder ganz verfehlt habe, überlasse ich dem Urtheil meiner Leser. Bescheidne Freymüthigkeit und warme Liebe für das Wohl des Ganzen sollen alleine mich leiten und meine Feder führen.

§. 12.

Das erste Gebrechen in der Verfassung und Einrichtung der hiesigen Criminal-Behörde liegt darinnen, daß die inquirirenden Schöpfen gerade aus den jüngsten Rathsgliedern bestehen und oft nicht aus ihrer eigenen freien Wahl Inquisitoren werden. — Ohne den Kenntnissen und guten Willen, Fleiß und der Tüchtigkeit irgend eines Senators zu nahe zu tretten, — zugegeben daß jeder Senator mit dem ersten Eintritt in die Rathsstube die dazu gehörigen Fähigkeiten und Wissenschaften mitbringt, daß es ihm weder an Kopf und Herz noch am guten Willen und Eifer fehlt; so folgt aus allen diesen noch nicht, daß er auch ein guter Criminalist und ein guter Inquisitor seyn müsse, — man müste denn in den Senatoren keine gewöhnlichen Menschen, sondern übernatürliche Wesen suchen. — Denn einmal gehö-

ren zu einem guten Inquisitor nicht blos theoretische, sondern vorzüglich practische Kenntniße, Erfahrung, Menschenkenntnisse und practische Philosophie. Diese Eigenschaften kann man aber mit Billigkeit von keinem jungen Mann verlangen, und am allerwenigsten von dem erst kürzlich von der Akademie zurückgekehrten Mann, zumalen das Criminal-Recht meistentheils auf den Universitäten von den Studierenden, nur als eine Nebensache und als ein Nebenstudium getrieben wird, und doch ein eignes und genaues Studium dieses Rechtszweigs vorausgegangen seyn muß, wenn man denselben richtig ausüben will. — Dazu kommt noch, daß öfters ein Officier, von dem man gar keine juristischen Kenntnisse verlangen kann, oder ein Patrizier, der mehrere Jahre in einem verrechnenden Amt gestanden ist, dessen Studium also mehr auf das Cammerale als auf das Criminale gerichtet seyn muste, in den Rath gewählt wird. Davon zu geschweigen, daß es unter den Patriziern, so gut, als unter allen andern Ständen, Individuen von verschiedenen Talenten und Geistes-Fähigkeiten geben kann. — Ferner hat nicht jeder junge Mann, wenn er auch übrigens der Talentvollste und Gelehrteste ist, zum peinlichen

Richter Lust und Neigung. — Des Einen Abneigung gegen das Criminalrecht entspringt aus einem zu mitleidsvollen Herzen, die, des Andern aus dem falschen Bilde, das er sich davon macht, und vermöge dessen er in diesem Rechtszweig, nur Kerker, Marter und Schaffote sieht. Ich habe selbst auf Universitäten mit einem Freund, der jezt in seiner Vaterstadt als ein würdiger und geschickter Mann einen ansehnlichen Posten begleitet, öfters eine freundschäftliche Dispüte über das Studium des Criminal-Rechts, gegen welches er sehr eingenommen war, gehabt. Hätte nun dieser talentvolle junge Mann, Criminal-Richter werden müssen, so würde er nicht das geleistet haben, wenigstens nicht mit Lust geleistet haben, was er jezt auf einen andern Posten dem Staat im hohen Maase leistet. — Daß aber ein solcher dem Criminale abgeneigte Senator diesen Posten ausschlägt, ist wohl selten der Fall und kaum zu erwarten, da dieser Posten mit Emolumenten verbunden ist, und der junge Senator, wenn er nicht schon an und für sich reich ist, auf solche zu sehen hat, weil die jungen Senatoren äusserst gering besoldet sind. — Aus dieser geringen Besoldung entsteht daher auch öfters

das zweite Gebrechen, nemlich ein öfters vorkommender langsamer Gang in der Untersuchung und ein verzögertes Endurtheil. – Der junge Senator ist oftmals seiner kärglichen Einnahme als Senator wegen gezwungen, auch nach andern einträglichen senatorischen Posten, z. B. des Rugsamt, der Rentkammer ꝛc. zu streben. Auch bekommt er öfters durch die Wahl des Raths oder durch das Vorrüken im Rath, neben dem Schöpfenamt noch andre Aemter und Geschäfte, z. B. Deputationen. — Hierdurch aber erweitert sich öfters sein Geschäftskreiß in der Maase, daß er auch mit dem besten Willen und der grösten Thätigkeit nicht alle ihm zugewälzten oder freiwillig übernommenen und ihm obliegenden Geschäfte mit der erforderlichen Geschwindigkeit und Genauigkeit erfüllen kann, sondern eines davon liegen lassen muß; wo alsdenn sehr oft die Reihe des Wartens zuerst an den Verbrecher kommt, den man ja so oft im Laufe des Lebens, nicht so behandelt, als er gleich wohl, auch als Verbrecher behandelt werden sollte. — Eine solche Verzögerung ist aber nicht nur der Untersuchung und dem Inquisiten, sondern auch der Staats-Casse lästig, weil dadurch, theils die beste Periode zur Untersuchung vorbeygeht, theils

der Inquisit ohne Verschulden in Ungewißheit über sein Urtheil bleibt, theils die Kosten der Unterhaltung im Gefängniß vermehrt werden. — Diese öftere Verzögerung rührt aber nicht alleine vom dem Senator, sondern gar oft auch von dem Consulenten her, der aus gleicher Ursache, nemlich weil er seiner äusserst geringen Besoldung halber, entweder gleichfalls andere Erwerbs-Quellen suchen muß, oder schon mit andern Geschäften überladen ist. — Diesem ersten und zweiten Gebrechen wäre aber am besten dadurch geholfen, wenn jeder Senator und Consulent, wie es auch eigentlich in jedem Staate seyn sollte, so besoldet würde, daß er seinem Stande gemäß leben könnte, und wenn jedem Senator und Consulenten frei stünde, den Geschäftskreiß und das Fach zu wählen, wozu ihm sein eigner Wunsch und Neigung hinleitet. Alsdenn könnte von beeden strenger Eifer und volle Thätigkeit gefordert werden, und es würde beedes auch von selbst entstehen. — Der Schöpf hätte demnach keine andere Geschäfte als die in seinem Criminalamt vorkommen zu besorgen, und wo möglich den Sessionen in der Rathsstube anzuwohnen. Und der Consulent, der das Criminalfach wählt, hätte keine andern als Criminal-Acten zu bera-

then, und in keiner andern Sache sein consilium zu geben, als in derjenigen, welche ins Criminal-Fach einschlägt und damit in Verbindung stehet, ausgenommen wenn der Rath in einer wichtigen Sache, das consilium mehrerer oder aller Consulenten verlangt. — Auf diese Art hätte man auch höchstens nicht mehr als 4 Schöpfen und 2 Consulenten nothwendig. Die 4 Schöpfen müsten abwechselnd in die vorfallenden Criminalien sich theilen, und 2 zusammen allzeit eine Untersuchung mit Beyziehung der Consulenten, durchführen. Eben so müste es, mit den Consulenten während der Untersuchung gehalten werden, und der Consulent und die zwei Schöpfen, welche beym Anfang der Untersuchung waren, bis zum Ende derselben bleiben. Der Consulent der während der Untersuchung dabei war, könnte, wenn die Sache zum Spruch reif ist, die Schluß-Relation fertigen, und der andre Consulent die Revision davon übernehmen. — Jedoch müste dabei zugleich dem

dritten Gebrechen, welches ich darinnen zu finden glaube, daß auch alle Unzuchts- und Schwängerungs-Sachen, grostentheils auch Verbal-Injurien an das Schöpfenamt gewiesen und

alldort verhandelt werden, abgeholfen werden. Denn hiedurch geht für die Schöpfen und Consulenten viele Zeit verloren, die alsdenn die weit wichtigern Criminal-Geschäfte verdrängen. Es könnten auch leicht alle Fornicationsfälle an den für sie weit schicklichern Plaz, in die Polizei Behörde, so wie die Injurien an die Civil-Behörde, das Stadtgericht gebracht werden; nur müsten ehe diese Remission geschehen könnte, die Schöpfen vorher gehörig salarirt seyn, weil gerade diese beeden, nemlich die Fornicationen, und Injurien, besonders die ersten, die Einnahme für die Schöpfen ausmachen, da ihnen ein gewißer Theil der Unzuchtsstrafen und der Prozeßkosten, qua pars Salarii angewiesen ist.

das vierte Gebrechen besteht darinnen, daß in der Regel bey den Verhören kein Consulent mit ansizt, es müste denn ein Schöpf aus freiem Antrieb die Gegenwart des Consulenten wünschen und suchen, wie seit einiger Zeit, einige Schöpfen zu thun pflegen. — Ich verlange auch hiebei nicht im mindesten dem Geist und Herzen eines Senators zu nahe tretten, ich räume ihnen gerne allen guten Willen, ein gutes und mit Menschenliebe erfülltes Herz, Thätigkeit und

Kenntnisse — requisita welche sämtlich zum guten Criminalisten gehören, — ein. Aber doch das wird mir auch jeder Billigdenkende einräumen, daß von einem neuangehenden Schöpfen, bey seinem ersten Eintritt in das peinliche Gericht, nicht gleich praktische Kenntnisse im Untersuchen gefordert, geschweige erwartet werden können, daß jeder Schöpf doch auch Mensch ist, der irren und menschlichen Schwachheiten unterliegen kann? Jeder der weiß wie groß schon im allgemeinen der Absprung von der Theorie zur Praxis ist, — wer aus Erfahrung weiß, welch ein mächtiger Unterschied zwischen dem Gelehrten in der Studirstube und den in der Gerichtsstube handelnden Praktiker ist, daß der beste Theoretiker nicht immer ein guter Praktiker seyn muß, wird mir sogleich Recht geben. — Und wie wichtig und groß ist dieser Unterschied erst in den Gerichten, wo über Menschenleben, Menschenglück und Ehre gehandelt und geurtheilt wird! — Kan es daher einem Senator als Schöpfen zur Unehre oder Herabwürdigung seines Amtes gereichen, wenn er zu diesem so wichtigen Geschäfte sich einen Beystand an die Seite sezt? sich einen Rathgeber wählt, der theils durch eignes und langes Studium dieses

hohen Rechtszweigs, theils durch Ausübung desselben, praktische Kenntnisse besizt? — wenn er in einem so wichtigen Fall, nicht bloß nach seinen Gutdünken und seiner eignen Ueberzeugung handelt, sondern auch die Stimme und den Rath eines andern beyzieht? — Doch auch davon abstrahirt, und zugegeben, daß jeder Senator als Schöpf, alle die Vollkommenheit besizt, die zu diesem wichtigen Posten erfordert werden, so liegen doch noch andre wesentliche Gründe im Mittel, die bey den peinlichen Untersuchungen die Anwesenheit des einrathenden Consulenten erheischen. — Bekanntlich wird in Nürnberg jede nur etwas bedeutende Criminal-Sache, entweder sogleich, oder nach vorausgegangenen summarischen Verhör, und der ersten Einleitung, zur fernern Instruirung an einen Consulenten geschickt. — Dieser räth und wählt also nicht blos die Strafe und das Endurtheil, sondern er dirigirt auch mit seiner Feder den ganzen Prozeß, er räth z. B. an ob die Untersuchung weiter geführt oder sistirt werden soll, ob und wer zu confrontiren sey, ob mit schärfern Maasregeln gegen den Inquisiten verfahren werden soll oder nicht, er entwirft die Fragen zur artikulirten Verhör. ꝛc. — Nun wird wohl jeder der nur einige

Kenntniß von einer peinlichen Untersuchung hat, mit mir darinnen übereinstimmen, daß es etwas ganz anders ist, wenn ich in der Studierstube, als wenn ich in dem Gericht eine Untersuchung führe, daß es etwas ganz anders ist, wenn ich den Inquisiten während der Untersuchung vor mir habe, sein Benehmen selbst kennen lerne und beurtheilen kann, als wenn ich nur mit ihm durch die Acten bekannt werde. Wenn ich den Inquisiten persönlich kennen lerne, — wenn ich sein Benehmen mit ansehe, wenn ich dabei seinen Charakter und seinen Verstand studiren kann, so ist die Inquisition unendlich leichter, besser und geschwinder zu instruiren und zu führen, als wenn ich dieses alles bloß aus den Acten abstrahiren muß. In jenem Fall kann ich durch des Inquisiten Betragen, seinem Blik, seine Antworten, seine Mienen und Benehmungen auf Fragen verfallen, auf die ich in meinem Zimmer nie gefallen wäre. Und wie oft ist der Fall, daß bey Inquisitionen Auftritte und Augenblicke vorkommen, die wenn sie sogleich benüzt worden wären, die Untersuchungen unendlich erleichtert, verkürzet, schneller zur Wahrheit führende Fragen erzeugt und Antworten gebracht haben würden, die aber, wenn sie einmal ungenüzt vorbeigelassen

worden sind, in der Folge entweder gar keinen oder zum wenigsten einen geringern Effect hervorbringen. – So kann z. B. eine im rechten Augenblik, welchen Augenblik der Consulent bey der Verfassung der Artikel in seinen Studirzimmer nicht voraussehen kann, angebrachte Confrontation, den glücklichsten Erfolg haben, nach der Hand aber, wenn dieser günstige Augenblik vorbei ist, und der Inquisit Zeit bekommen hat seinen Plan weiter zu überdenken, und ein System von Lügen rc. sich zu bilden, wenig oder gar nichts mehr nüzen. Eben so kann eine unvorhergesehene Antwort, das Betragen des Inquisiten, seine Gesichtsfarbe und was dergleichen mehr ist, auf eine Frage leiten, die in diesem Augenblik benüzt, die beste Wirkung thut, nachher aber fruchtlos bleibt. Auch kann der bey der Verhör sizende Consulent besser als der mit Fragen und Inquiriren beschäftigte Schöpf, auf das Betragen, und die Miene des Inquisiten und alle andern zufälligen Umstände und Auftritte Achtung geben, den Inquisitor darauf aufmerksam machen und zu zwekmäsigen Fragen, anleiten. – Ausser allen diesen Vorzügen wird noch überdieses die Inquisition, wenn man den Consulenten beysezen läst, an Zeit und Werth

unendlich gewinnen; an Zeit schon deswegen weil, wie schon gesagt worden, ein einziger wohlbenüzter Augenblik auf die Inquisition den wichtigsten Einfluß haben kann und dann weil der Consulent wenn er bey den Verhören mit ansizt öfters so gleich im Stegreif und mündlich anrathen kann, wodurch der mit dem öftern Hin- und Herschicken der Acten verknüpfte Zeitaufwand erspart wird. — — Davon zu geschweigen, daß es für den Schöpfen selbst Beruhigung seyn muß, wenn er in einem so wichtigen Geschäfte, wo es gewöhnlich Menschenleben uud Ehre ankommt, seiner Weisheit nicht allein gehuldigt, sondern sich noch einen Augenzeugen und Beystand gewählt hat, der ihm und seinem Herzen die vollkommne Legalität seiner Handlungen attestiren kann. —

Ich kann diese Behauptungen um so unbedenklicher, aber auch froher niederschreiben, weil sie in der Natur der Sache gegründet liegen, und schon seit geraumer Zeit der Consulent öfters zu den Verhören gezogen worden ist, folglich schon ehe ich dieses niederschrieb, die Wahrheit meines Sazes von andern freiwillig eingesehen und anerkannt worden ist.

Das fünfte Gebrechen bestehet oft darinnen, daß der Inquisit zuweilen zu bald, zuweilen zu spät summarisch vernommen wird. Lezteres geschieht theils weil der Schöpf andre Geschäfte hat, theils weil er nicht anwesend ist, oder sonst Verhinderung hat. Beedes aber ist unzweckmäsig. Wird der Verbrecher zu früh oder wohl gar sogleich nach Entdekung des Verbrechens ins Verhör genommen, so bekennt er in der Periode der höchsten Bestürzung über seine entdekte That und seine Gefangennehmung, welche jeden Inquisiten in Schreken versezt und erschüttert, und alsdenn ist das Geständniß entweder zerstreut oder unrichtig, alsdenn widerruft es wahrscheinlich der Inquisit in der Folge, und dieser Widerruf kann nicht ganz verworfen werden, weil das Geständniß in einer so kritischen Lage und im Zustande der höchsten Bestürzung und nicht in dem eines freien und ruhigen Gemüthszustandes geschehen ist. — Es kann daher auf ein solches beschränktes und nicht vollkommen glaubwürdiges Geständniß nicht vollständig gebaut werden, der Widerruf veranlaßt sodann Widerholungen und Zeitverlust, und hat oft auf die ganze Inquisition einen schädlichen Einfluß. Nur wenn der Verdächtige sich freiwillig stellt oder nur wört-

lich vorgeladen wird, muß er auch sogleich und auf der Stelle verhört werden. —

Geschieht die erste Verhör erst einige Tage nach der Gefangennehmung des Inquisiten, so hat derselbe Zeit und Gelegenheit sich einen Plan zu entwerfen, auf Ränke und Lügen zu denken, und dadurch wird die Untersuchung erschwert, verlängert, oder vielleicht gar vergeblich und sonach das Fundament aller Inquisitionen, die summarische Verhör, unbrauchbar oder wenigstens ungewiß gemacht. — Die Mittelstrasse ist auch hier die beste. Man verhöre den Inquisiten nicht so gleich nach vollbrachter That und seiner Gefangennehmung, sondern lasse ihm einige Stunden Zeit, um sich von dem ersten Schrecken über seine Gefangennehmung, Kerker und Strafe zu erholen, jedoch muß man dabei zwischen den furchtsamen und verwegenen Verdächtigen einen Unterschied machen, diesen nur einige Stunden, jenen aber wenigstens einen Tag zu seiner Erholung lassen. Alsdenn ist es Zeit ihm zum Verhör zu bringen, und alsdenn kann erst ein offnes und überlegtes Geständnis erwartet und gefordert werden. — Auch trägt es sich öfters zu, daß die erste Verhör, wegen Weitläuftigkeit der

Sache, nicht in einem Act vollendet wird; allein auch dieses ist nicht erlaubt, denn die erste summarische Verhör, als die Grundlage der ganzen Inquisition, muß ununterbrochen geführt und in einem Act beendiget werden, wenn auch dazu der ganze Tag und die Nacht angewendet werden müste. — Eine vortrefliche Anweisung über den ganzen Gegenstand dieses Paragraphs giebt der berühmte Criminalist Klein, so wie überhaupts über die Rechte und Klugheitsregeln des Richters in peinlichen Verhören. *)

Das sechste Gebrechen, wodurch oft ohne Schuld des Inquisitors die Inquisitionen verzögert werden, ist die kleine und eingeschränkte Beschaffenheit des Criminalzimmers. — — Aus einem einzigen geräumigen Zimmer, und einem finstern kleinen Nebenzimmer besteht die ganze Criminal-Behörde. — Es kann daher in dem erstern immer nur eine Verhör seyn. Trift es sich nun, daß zwei oder gar alle drei Gänge an einem Tag Verhören vornehmen wollen welches oft der Fall ist; so ist dieses nicht möglich; es muß also die zweite oder

*) Archiv zum Criminalrecht herausgegeben von Klein und Kleinschrodt. Halle, 1798. 1ten Bandes 1tes Stük. No. I.

dritte Verhör auf einen andern Tag verschoben werden, wodurch also bey dem thätigsten Schöpfen bisweilen die Inquisition in etwelches Stecken kommen muß. — Es wäre also recht sehr zu wünschen, daß der Bedacht genommen werden mögte, auch diese zum Nachtheil der Inquisitionen gereichende Einrichtung aus dem Weege zu räumen.

Ferner kann man auch noch als das

siebente Gebrechen, die innere Beschaffenheit und Einrichtung der hiesigen Criminalgefängnisse, des Lochs und des Zuchthauses ansehen. Jenes ist unter der Erde, die Gefängnisse daselbst sind des Sonnen- und Mondenlichts beraubt. Es ist ein bloser Keller, der nicht geheizt werden kann, und es müssen daher die Gefangenen im Winter bloß durch Kohlenwärme ihre erstarrten Glieder zu erwärmen suchen. Diese Kohlen kosten nicht nur dem Staate vieles Geld, weil man zu ihnen viel Holz anwenden muß, sondern der Dampf derselben ist auch den Gefangenen sehr nachtheilig. Ferner bekommen sie täglich nur die Hälfte von einem ganz dünnen Licht und müssen daher wenn selbes verbrennt ist die übrige Zeit im Finstern und unthätig blei-

ben. — Da nun aber die daselbst befindlichen Gefangenen in der Regel nur so lange als die Untersuchung dauert, zur Sicherheit, und damit sie nicht dem Arm der Gerechtigkeit entfliehen, nicht aber zur Strafe im Loch aufbewahrt werden; so springt in die Augen, daß dieses Gefängniß nichts weniger als zu dem, wozu es dienen soll, geeignet ist. Denn jeder Verbrecher hat so lange er noch in der Untersuchung sich befindet, und solange noch kein Strafurtheil über ihn gefällt ist, auf ein leidentliches und gesundes Gefängnis gerechten Anspruch zu machen. Es wird daher durch dieses Gefängniß, der Endzwek, der erreicht werden soll, nicht bezielt. — Man sollte sonach den uneinstelligen und eifrigsten Bedacht nehmen, ein anders Gebäude zu einem solchen Aufbewahrungsort für die in Untersuchung Gefangenen, und zu dem Lochverhaft sich qualificirenden Personen zu nehmen, und die Kosten welche dazu erforderlich sind, keineswegs scheuen, zumalen man einen von dem Eisenverhaft anwenden und mit geringen Kosten, so fest als das Loch machen könnte, und ich keinen Grund einsehe, warum gerade zwei Eisen, Ein Männer und Ein Weiber Eisenverhaft seyn muß, da in allen übrigen Gefängnissen Personen

männlichen und weiblichen Geschlechts beysammen in Einem Gebäude, und jenes Geschlecht von diesem nur durch aparte Zimmer separirt sind. Es gebietet dieses die Menschlichkeit und Gerechtigkeit mit lauter Stimme.

Eben so hat auch das hiesige Zuchthaus mancherlei mangelhaftes in seiner Einrichtung. Dahin gehört vorzüglich, daß alle Gefangene nur in zwei Zimmern vertheilt sind. In eines wo sich die Personen männlichen Geschlechts und in eines wo die des weiblichen Geschlechts gefangen liegen, übrigens aber dabei nicht der geringste Unterschied beobachtet wird. — Es liegt also der ausgelernte Bösewicht, bey dem Neuling im Laster; das zum erstenmal gefallne Mädchen *) bey der feilen im Laster der Unkeuschheit ersoffenen und davon sich nährenden Dirne, — Kinder bey Erwachsenen, — ein Spießgeselle bey den andern. — Diese gegen die Moralität, Sittlichkeit und die Rechte kämpfende Einrichtung hat nicht allein die schädliche Folge, daß sie leichter Complotts machen können, sondern haupt-

*) Wenn nemlich ein Mädchen die Unzuchtsstrafe nicht zahlen kann, so muß sie sie im Zuchthaus erstehen.

sächlich wird durch diese üble Einrichtung dem strafenden Richter alle Hofnung, daß der noch junge ungeübte Verbrecher durch die Zuchthausstrafe gebessert werden soll, benommen, im Gegentheil die traurige Aussicht eröfnet, daß der junge Verbrecher in der Gesellschaft ausgelernter Bösewichter, gleichfalls zum vollkommnen Bösewicht reifen wird. — Man darf sich daher nicht wundern, wenn die Consulenten hart daran kommen, bey der ersten Gattung von Verbrechern es auf die Strafe des Zuchthauses anzutragen, und es daher bisweilen geschieht, daß solche Verbrecher leichter bestraft werden als sie es verdient hätten, da ja Besserung ein Hauptendzweck der Strafe ist. — Niemand wird mir diesen Tadel übel nehmen oder ungerecht nennen können, zumalen als das hiesige Zimmer Gemächer genug hat, und man dargegen nichts als höchstens einen größern Holzaufwand entgegen sezen kann, ein Verlust der mit dem moralischen Uebel, das durch diese üble Vertheilung entspringt, nicht in Verhältniß stehet.

Endlich möchte ich auch zum

achten Gebrechen, die Gewohnheit zählen, daß bey jeder Verhör der Schüz, wie man ihn

nennt, hinter dem Verbrecher mit dem Ochsenziemer stehet. Obgleich in Nürnberg mit aller Mässigung und möglichster Umgehung der Schärfe untersucht wird, und nur in äusserst seltnen und von allen Praktikern und Theoretikern anerkannten Fällen Ernst gebraucht wird, so scheint mir doch in diesem Benehmen eine Art von Drohung mit der Schärfe und eines Zwangsmittels zu liegen, was doch bey dem summarischen Verhören nur äusserst selten der Fall seyn kann und womit zum wenigsten die Inquisition nicht eröfnet werden sollte. Denn wenn der Furchtsame und Weichliche gleich beym Anfang der Untersuchung solche unerwartete Vorkehrungen siehet, so kann er in der Angst wirklich mehr bekennen als er mit Wahrheit bekennen kann. Zum wenigsten wird dadurch dem rüstigen und oft nach bloßen Schatten haschenden Defensor Gelegenheit gegeben seinen Wiz durch Vorwürfe von captiösen Fragen, Suggestionen ꝛc. spielen zu lassen.

Es ist dieser Defect um so leichter abzustellen, da der Ochsenziemer in der Hand des Schüzen im ganzen nichts nüzt, und bey der großen und rühmenswürdigen Gelindigkeit im Inquiriren, der Verbrecher äusserst selten durch Schärfe zum Ge-

ständniß geführt wird. Ich bin auch Bürge, daß Nürnbergs weise und menschenfreundliche Richter und Inquisitoren diesen Uebel bald abhelfen und der Anwesenheit des Schüzens als ein bloses Sicherheitsmittel sich bedienen werden.

Dieses, meine Leser, ists, was mir schon lange auf dem Herzen lag, dessen ich mich aber jezt entlediget habe. Dieses wären also die hauptsächlichsten Vorzüge und Gebrechen der hiesigen Criminaleinrichtung, das Gute und Mangelhafte derselben, und zugleich auch meine unzielsezlichen Vorschläge wie allenfalls das leztere verbessert werden sollte und könnte. Und es ist mein stiller und eifriger Wunsch, daß diese Gebrechen bald gehoben werden mögten, daß auch diese wichtige und ernste Behörde in dem großen Organisationsplan mit gehören, daß an ihrer Verbesserung bald Hand angelegt werden, daß man in Nürnberg noch ferner nach so weisen und mäsigen Grundsäzen, wie bisher den ohnehin unglüklichen Missethäter behandeln und richten, und daß Nürnbergs Criminal-Verfassung recht bald zu der Stufe von Cultur gebracht werden möge, auf welcher sie in jedem Staat stehen sollte. — Jeder der diese Abhandlung liest, wird in mir kein blindes Reformations-

streben, sondern den stillen und ruhigen Beobachter finden. — Alles was ich getadelt habe, gründet sich auf Thatsachen und Wahrheit. — Auch wird niemand mir Unbescheidenheit im Vortrag oder unerlaubte Freimüthigkeit zur Last legen können, sondern bloße Liebe zur Wahrheit finden, und diese zu suchen, und wenn man sie findet mit bescheidner Freimüthigkeit zu sagen, ist die heilige Pflicht jedes rechtschafnen Mannes und ächten Patrioten. Diese schöne und heilige Pflicht aber erfüllt zu haben, ist mir daher auch dann der schönste Lohn, wenn diese Abhandlung gleich nach ihrer Entstehung wieder vergessen und unbenüzt bleiben sollte.

No. I.

Vollständiges
und
ächtes Verzeichnis
derjenigen Personen,
welche zu Nürnberg vom Jahr 1700. bis 1797. inclusive, mit dem Tode bestraft worden sind.

Anno

1700. den 9 Jan. Weyh, Thomas, aus Nürnberg, ein Dieb, - - Strang

— — den 20 Jul. Weidinger, Wolfg. von Guttenberg, Dieb und Brandstifter, Schwerd.

— — den 2 Nov. Ströblin, Anna Margar. von Schnaitstatt, Kindermörderin, Schwerd.

1701. den 8 Dec. Wernerin, Susanna, aus Nürnberg, Schwestermörderin, Schwerd.

— — den 13 Dec. Kellnerin, Maria Dorothea von Langenburg, Kindermörderin - - Schwerd.

1702. den 4 April, Müllerin, Margaretha Barbara, von Altdorf, Kindermörderin, - - Schwerd.

— — den 11 April, Dörr, Ambrosius Wolfg. Christoph, aus Nürnberg, Mörder, - - Schwerd.

1703. den 24 Jul. Wilhelmin, Magdalena, von Nürnberg, Kindermörderin, Schwerd.

— — den 22 Nov. Ammerin, Maria Rosina, von Pappenheim, Kindermörderin, Schwerd.

1706. den 23 März, Vestnerin, Margaretha, von Mögeldorf bey Nürnberg, Kindermörderin, - - Schwerd.

1707. den Dorsch, Michael, von Vorra bey Nürnberg, Dieb, Räuber und Ehebrecher, - - Schwerd.

1708. den 15 May, Wiedtin, Anna Susanna, von Wöhrd, Vorstadt Nürnbergs, Kindermörderin und Kirchendiebin, Schwerd.

— — den 13 Sept. Spörl, Georg, von Weingarten bey Kunreut, Landdieb und Räuber, - - Schwerd.

2) König, Jakob, aus der Oberpfalz, Landdieb, Räuber und Mörder, - Rad.

1709. den 26 März, Forgerin, Christina, Mörderin eines fremden Kindes, Schwerd.

1710. den 22 July, Heßmännin, von Waizenfeld, Kindermörderin, - Schwerd.

1711. den 10 Nov. Malter, Hans, von Spieß bey Plech, Dieb und Vergewaltiger, - - Schwerd.

1712. den 22 März, Körber, Lorenz, ein Brandstifter, - - Schwerd.

1713. den 11 April, Winter, Balthasar und 2) Winter, Eberhard, zwei Brüder aus der obern Pfalz, Räuber und Landdiebe, - - Schwerd.

— — den 7 Nov. Volkert, Erasmus, aus Nürnberg, Mörder, - - Schwerd.

1714. den 14 May, Reisch, Hans, von Neuhof, Kirchendieb, - - Schwerd.

1716. den 4 August, Schönin, Maria Eleonora, von Nürnberg, Kindermörderin, 2) Harlin, Anna Dorothea, Veranlasserin dieser Mordthat, - Schwerd.

1717. den 2 März, Kloßin, Maria Catharina, aus Muthlangen bey Schwäbischgmünd, Vergifterin, - Schwerd.

— — den 19 Oct. Pikelmännin, Margar. von Förrenbach, Kindermörderin, Schwerd.

— — den 14. Decr. Ekard, Hans, von Leupoltstein, Dieb, - Strang.

1719. den 24 Jan. Stürzin, Susanna, Kinderabtreiberin, und Hausdiebin, von Dürrenmungenau, - - Schwerd.

— — den 7 März, Rieß, David, 2) Nester, Hans Georg, 3) Sixt, Hans, von Lauf, Dieb, - - Strang.

— — den 26 Merz, Dorn, Conrad, von Rhonhof, Diebe, - - Schwerd.

— — den 25 April, Zelter, Hans Adam, von Adelshof, Dieb, - Strang.

— — den 7 Nov. Merz, Johann Georg Paul, von Zagenreuth, Baumdieb, Schwerd.

— — — — Baum, Christoph, Dieb. Strang.

— — den 14 Nov. Heftrichin, Anna Maria, bey Schwobach gebürtig, und ihr Sohn Hans Peter, Raub und Diebstahls wegen, - - Schwerd.

1720. den 1 Febr. Blenninger, Hans Georg, von Pilsheim, Dieb, - Schwerd.

— — den 20 — Schumännin, Magdalena, eine Landstreifnerin und Diebin, Schwerd.

— — den 11 Jun. Walbrun, Jakob, von Nürnberg, Dieb, - Strang.

1721. den 17 Jan. Knopf, Lorenz, von Weideberg, und 2) Wagner, Joachim, von

Rosteberg, zwei Räuber und Diebe, erfterer mi Zangenzwik und Schwerd, lezterer mit dem - Strang.

1721. den 30 Dec. Hammerin, Margar. Barbara, aus Nürnberg, wegen Blutschande mit ihrem leiblichen Vater, Schwerd.

1722. den 2 Jun. Geiger, Sebastian Jakob, von Nürnberg, Dieb und Kirchenräuber, - - Schwerd.

— — den 29 Sept. Cammerin, Anna Maria, von Breitenthal, Mörderin, Schwerd.

— — den 10 Nov. Heideker, Joh. Paul, von Nürnberg, Dieb, - Schwerd.

1723. den 12 Oct. Piklin, Kunigunda, von Dollmansberg, Kindermörderin, Schwerd.

1725. den 30 Jan. Döbel, Hans, vom Burkumstadt, und 2) Oßmann, Thomas, von Oedhof, Diebe und Räuber, Strang und Zangenzwik.

— — den 1 Febr. Richterin, Elisb. von Baiersdorf, Räuberin und Diebin, Schwerd.

2) Bauer, Hans Friedrich, von Kochenreuth, gleicher Verbrechen wegen, Strang und Zangenzwik.

— — den 24 April, Fichtner, Hans Caspar, aus Böhmen, Räubergehülfe, Schwerd.

1727. den 29 May, Zißmund, Heinrich, von Igensdorf, Landdieb und Vergewaltiger, - - Strang.

2) Stadtler, Hans Leonhard, von Neu-Albreuth, des nemlichen Verbrechens halber, - - Schwerd.

— — den 9 Dec. Wehl, Johann Jacob, aus Gostenhof bey Nürnberg, Dieb, Schwerd.

1728. den 20 Jan. Fischer, Christian Adam, von Nürnberg, Dieb, - Strang.

— — den 14 Octb. Neundörferin, Katharina Regina, von Nürnberg, Kindermord, - - Schwerd.

1729. den 8 Decr. Schmidin, Kunigunda, von Happurg bey Nürnberg, Kindermord, - - Schwerd.

1733. den 11 Aug. Hallerin, Magdalena Marg. von Kleinreuth, Kindermord, Schwerd.

— — den 20 — Zeltner, Hans Adam, von Reuth. 2) Kastner, Georg, von Niederndorf, zwei Diebe, - Strang.

— — den 8 Sept. Huzel, Hans Michael, sonst Zyno und Morello. 2) Nußler, Johann, vulgo Fortuno. 3) Reinhard, Johann, sonst Ires Barutscha und Richterherr. 4) Balthes, Hans, vulgo Vigros, vier Zi-

geuner, vermehrte Diebe und Strassen-
räuber, auch Mörder, sämtlich mit dem
Rad und lezterer noch vorher Zangen-
zwik.

1733. den 29 Sept. Buhl, Hans Georg, sonst
Rabula, 2) Balthesin, sonst Duede, 3)
Reinhardin, Margaretha, sonst Mamel-
öttin, Zigeuner, Diebe, Landzwinger und
Strassenräuber, - Schwerd.

— — den 29 Oct. Schmid, Hans, insgemein
der Schneiderlein, von Buch. 2) Bit-
termann, Heinrich, von Großreuth, Die-
be - - Schwerd

— — den 3 Nov. Meyerin, Maria Anna, auch
Brunnerin, dann Stanneli und Lubeni.
2) Balthesin, vulgo Harkelmännin und
Wiseka. 3) Purin, Anna Elisab. sonst
Troßlin, drei Zigeunerinnen und Land-
diebinnen, mit dem Schwerd. *)

1736. den 10 Jan. Fleischmännin, Maria Mag-
dalena, von Steinbühl bey Nürnberg,
Kindsmörderin, - Schwerd.

*) In diesem einz'gen Jahre sind also funfzehn Personen der Justiz in die Hände gefallen, und durch dieselbe mit dem Tode bestraft worden.

1738. den 10 Jun. Körner, Leonhard, von Pommelsbrunn bey Nürnberg, Dieb, - - Strang.

— — den 9 Dec. Teicherin, Maria Salome, von Nürnberg, Kindermörderin, Schwerd.

1739. den 2 Jun. Blumenstokin, Catharina, aus Bremen, Diebin - Schwerd.

1740. den 12 April, Maußner, Andreas, von Heuchling, Mörder, - Schwerd.

1743. den 9 April, Blößen, Isaak, von Nürnberg, Dieb, - - Schwerd.

— — den 14 May, Ganser, Leonhard, von Riethfeld, Dieb, - - Strang.

— — den 1 Aug. Preißingerin, Anna Maria, von Nürnberg, Kindermörderin, Schwerd.

— — den 20 Aug. Fischer, Johann Michael, von Würzbach, ein Strassenräuber und Mörder, - - - Rad

— — den 12 Sept. Reutherin, Margaretha, von Neuhaus und ihr Sohn Joh. Reuther, Diebstahl, erstere Schwerd, und lezterer - - Strang.

1744. den 13 Jul. Wegfrizin, Regina, von Nürnberg, Kindmörderin, Schwerd.

1745. den 5 Aug. Brennerin, Anna Susanna, von Nürnberg, Kindsmörderin, Schwerd.

1747. den 31 Jan. Lipertin, Sibilla, aus Hezelsdorf, Kindsmörderin, Schwerd.

1748. den 8 Oct. Vogelsteller, Johann Matthäus, von Bayreuth, Dieb und Mörder, - - - Rad.

1749. den 20 May, Reizenstein, Carl, von Huttenbach, 2) Meyer, Peter, von Werkersdorf, 3) Wolf, Johann, insgemein der Pulverwirth von Strahlensfels genannt, drei Diebe, - Strang.

1751. den 11 May, Schremmlin, Elisabetha, von Altenthan bey Nürnberg, Kindsmörderin, - - Schwerd.

1753. den 7 Jan. Lengenfelder, Tobias, aus Nürnberg, und dessen Tochter Margar. Lengenfelderin, Blutschande, Schwerd.

— — den 29 May, Bauer, Andreas, von Edelfelden, vulgo der Stekenbub genannt, mit dem - - Strang.

— — den 26 Jul. Seiz, Conrad, aus Amberg, Dieb, - - Strang.

1754. den 12 Febr. Fortmayer, Nikolaus von Fürth bey Nürnberg, Dieb, Schwerd.

— — den 7 May, Pfister, Joseph, von Pikingen, Dieb, - - Schwerd.

1754. den 20 August Schwefel-Toni, und 2) Scheftner, Joseph, beede Diebe aus Amberg - - - Strang.

— — den 9 Jul. Sußnerin, Anna Margaretha, von Gostenhof, Diebin,

1755. den 15 April, Blinzlerin, Maria Louisa, von Wöhrd bey Nürnberg, Kindsmörderin, - - Schwerd.

1756. den 14 Dec. Neuß, Valentin Gottfried, von Gostenhof bey Nürnberg, Dieb, - - Schwerd.

1758. den 25 May, Ekert, Peter, ein Salzburger, wegen der mit seiner während ihres Verhafts verstorbenen Tochter, Anna Susanna Lucia, getriebenen Blutschande, - - Schwerd.

1759. den 10 April, Büttnerin, Anna von Diepersdorf, eine Vergifterin, 2) Gruberin, Elisabetha Maria, aus Hagensdorf, eine Kindermörderin, beede mit dem Schwerd.

1761. den 25 August, Bunzelin, Barbara aus Nürnberg, eine grobe Kinderverwahrloserin, - - Schwerd.

1762. den 7 Oct. Leßner, Johann, insgemein der Rödelhans aus Uttenreuth, ein alter Dieb, - - Schwerd.

1762. den 20 Dec. Hofmann, Georg, von Kasperg, ein Dieb, - Schwerd.

1763. den 28 Jul. Graf, Georg Friedrich, vulgo der Gergla-Friz, ein kaiserl. Soldaten Sohn, 2) Ebert, Christian, vulgo Bürstenbinders Christian, eines preussischen Soldaten Sohn, 3) Reichel, Friedrich, vulgo Pfeifers Friedel, eines Bayrischen Sohn, drei Diebe, ersterer und lezterer Strang, der Ekert aber; Schwerd.

1765. den 10 Jan. Heidner, Eberhard, vulgo der Kazenbraken-Eberlein, der seinen Geburtsort nicht anzugeben wuste, und 2) Schuh, Georg, von Oberaspach, zwei Diebe, ersterer - Schwerd, der leztere aber mit dem Strang.

— — den 25 April, Walbinger, Georg, von Wöhrd bey Nürnberg. - Strang.

1766. den 18 Merz, Brükner, Andreas, von Waiganz, und 2) Brendel, Hieronimus von Leupoltstein, beede Brenner, mit dem Schwerd und Verbrennung ihrer Rumpfe auf dem Scheiterhaufen und Stekung der Köpfe auf Pfähle.

1767. den 18 Aug. Schlenkin, Barb. von Artelshofen, eine Kindsmörderin, Schwerd.
1771. den Voglin, Anna Susanna, von Lauf, eine vorsäzliche Kinderverwahrloserin, - - Schwerd
1774. den 1 März, Cränzlin, Sibilla Margaretha, von Gunzenhausen, eine vorsäzliche Kinderverwahrloserin, - Schwerd.
1777. den 28 Aug. Seyboldin, Anna Catharina, von Galgenhof bey Nürnberg, Kindermörderin, - - Schwerd.
1788. den 18 März, Feigel, Johann Philipp, aus Nürnberg, ein vorsäzlicher und grausamer Mörder, Rad von unten.

No. 2.

Nach Nürnbergischen Recht ist die Strafe des Schwerds darauf gesezt, wenn eine Weibsperson, aus Furcht der Strafe die Schwangerschaft verläugnet, ihre Geburthszeit verheelt, auch allein, heimlich fürsezlich und geflissentlich ohne Beihülfe, an Ort und Enden, wo solche leichtlich zu haben gewesen, niederkommt und alsdann vorgibt, das Kind sey tod zur Welt geboren worden. *)

Nach gemeinen Rechten hat in diesem Fall nur die Tortur statt, und wenn sie fortfährt zu läugnen, daß das Kind lebendig geboren sey, erfolgt der Staubbesen, oder eine ausserordentliche Strafe. Ein der Nürnbergischen Verordnungen ähnliches Gesez ist in dem Pfälzischen Recht. **)

*) Mandat vom 24 März 1716. p. 210. sq. 9. Oct. 1723. In diesem Mandat sind 1753. einige Ausdrücke gemildert worden.

**) S. weiters ähnliches Gesez der Kurpfälzischen Malefizordnung in Kirchgeßner Nemas. P. 5. c. 24. n. 14. Lochneri Sel. I. V. III. n. 3, de Pez.

Es wird aber dieses Gesez schon viele Jahre nicht nach seiner Strenge angewendet, wie viele Beyspiele beweisen. Es wäre daher zu wünschen, daß eine zwekmäsigere und für die jezige Denkungsart passendere Verordnung ergehen möchte.

No. 3.

Specification,

was eine Malefiz-Person die drei lezten Rechts-Täge an Speis und Trank, sowohl vom Rathhausvogt als Lochwirh erhält und ex Aerario publico bezahlt wird.

1.) Sonnabend, sobald das Leben abgesagt wird, schickt der Hausvogt eine Weinsuppe, 2 Pfund gesottne Fische, 6 Bratwürste, 6 Semmeln, á 1 kr. 1½ Maas Wein á 32 kr.
Den nehmlichen Tag Abends eine Schüssel Eyergerste, eine gebratene Gans, 4 Pfund eingemachtes Kalbfleisch, 6 Semmeln 1½ Maas Wein.

2.) Sonntag Mittag, der Hausvogt, eine Schüssel Reis, 10 Pfund Kalbsbrust, 4 Pfund eingemachten Kalbsrücken, Salat mit Eyern, 6 Semmeln, 1½ Maas Wein.

Sonntag Abends vom Lochwirth, 6 Pfund eingemachten Kalbsrücken, 6 Pfund Schweinenbraten, Salat mit Eyern, 6 Semmeln, 1 ½ Maas Wein.

3) Montag Mittag gibt der Lochwirth, Eyergerste, 6 Pfund kälberne Brust, 2 gebratene Hühner, oder 3 Tauben, 6 Semmel, 1 ½ Maas Wein.

Montag Abends der Hausvogt, Eyergerste, gebratenen Kalbsschlegel 9 – 10 Pfund schwer, 2 eingemachte Hüner, 6 Semmel, 1 ½ Maas Wein und 12 Stück Hefenküchlein, Nachts 9 Uhr eine Schüssel Trissenet, ½ Maas Wein zum Schlaftrunk, aus der Spital Apotheke eine Schachtel Magen-Morsellen, 2 Maas Wein auf den Dienstag zum Frühstuck, nebst 2 Schachteln Pfaffenfutter, welche denen Herrn Geistlichen gegeben werden.

4) Dienstag früh, der Lochwirth eine Weinsuppe, Eyerschmalz und 8 Bratwürst, 2 Maas Wein aus dem Spital werden dazu getrunken, der Hausvogt schickt 1 Maas spanischen Wein, wovon der Nachrichter zuerst trinkt, der übrige in einer zinnernen Flasche mit zur Richtstatt getragen wird.

Die Speisen werden nach jedesmaligem Preiß, und vor die Zurichtung derselben 8 biß 10 kr. angesezt.

Auch werden vor den Armensünder vor Bier die 3 Tage über 45 biß 50 kr. vergütet.

Die 2 Herrn Geistlichen, so mit zum Richtplaz gehen, bekommen jeder eine Citrone á 10 kr.

Jeder eine Maas Wein à 20 kr.

Die Burgerfeldwaibel welche beym Leben absagen, aufwarten bekommen 6 Maas Bier, und vor 6 kr. Brod.

No. 4.

Specification

was ein jedesmaliger Lochwirth an einem Gerichtstag und für andere Executionen dem Nachrichter, Löw, Bettelrichter und Schüzen, abzureichen hat, und ex Aerario Publico vergütet wird.

Der Nachrichter bekommt 6 Pfund Rindfleisch à 8 kr.	- -	48 kr.
4 Stück Bratwürst á 2 kr.	-	8 kr.
4 Maas Bier á 3 kr.	- -	12 kr.
Brod	- - -	6 kr.
6 Stück Semmel à 1 kr.	-	6 kr.
Der Löw, 3 Pfund Rindfleisch á 8 kr.	-	24 kr.
3 Stück Bratwürste à 2 kr.	-	6 kr.
3 Maas Bier à 3 kr.	- -	9 kr.

3 Stück Semmel à 1 kr. - 3 kr.
Schwarz Brod - - 3 kr.

Den 2 Bettelrichtern jedem 2 Pfund Rindfleisch à 8 kr. - - 32 kr.
jedem 2 Bratwürst à 2 kr. - 8 kr.
jedem 2 Maas Bier à 3 kr. - 12 kr.
jedem Brod à 3 kr. - - 6 kr.
jedem 2 Semmel à 1 kr. - 4 kr.

Die 2 Schüzen welche die 3 Rechtstäge über im Loch-Gefängnis aufwarten, bekommen vor Speis und Trank, nebst Lohn auch vor das Schließen - - 3 fl. 15 kr.

Vor der Execution bekommen diese eine Schüssel Suppe, 12 Stück Bratwürst, 6 Maas Bier und vor 6 kr. Brod - 58 kr.

Denen Schüzen nach der Execution eine Schüssel Suppe, 6 Pfund Fleisch, 6 Maas Bier und 6 Groschen Laiblein - 1 fl. 39 kr.

Die Schüzen, welche die lezte Nacht wachen im Gefängnis, bekommen jeder 1 Pfund Fleisch à 8 kr. - - - 16 kr.
jeder eine Bratwurst, jeder eine Maas Bier, 3 kr. Brod - - 16 kr.
jeder 2 Semmel à 2 kr. - 4 kr.

Denen Schüzen die des Nachts die Stürzen sezen 6 Maas Bier - 18 kr.

Brod - - - 6 kr.

Der Gefangnenwäschin und Schmeckenbinderin für Bratwürst und Brod - 20 kr.

Denen Peunt Zimmerleuten das Gerüst auf- und abzuschlagen - - 32 kr.

Denen 4 Peuntknechten, welche die Pferde führen à 12 kr. - - 48 kr.

* * *

Der Nachrichter und der Löw bekommen vor ihre Dienstverrichtungen folgendes:

Der Nachricht bekommt im Wohllöbl. Losungamt wöchentlich - - 4 fl.

Wintersteuer jährlich - - 25 fl.

Neujahr - - - 8 fl.

Zu einem Blutmantel - - 8 fl.

Für die Besichtigung einer Person im Gefängniß zahlt Lochwirth - - 30 kr.

Einer Person den Kopf oder unter den Achseln zu scheeren - - 45 kr.

Eine Person zu peitschen - - 45 kr.

Eine Person scharf zu binden oder zu schnierren - - - 45 kr.

Den Daumenstock anzulegen - 45 kr.

Den Spanischen Stiefel anzulegen 1 fl. 30 kr.

Vor eine Tortur - - 3 fl.

Solche einzurichten und zu schmieren 1 fl. 30 kr.

Für ein Feuer anzumachen, die Zangen glühend zu machen, oder etwas zu verbrennen, 5 fl.

Die Tröglein zu dem Rad aufzurichten 6 fl.

Die Hand abzuhauen - - 3 fl.

Einen Finger abzuschlagen - - 3 fl.

Nasen und Ohren abzuschneiden - 3 fl.

Einen Körper von der Richtstatt in das Hochgericht zu werfen - - 9 fl.

Den Kopf auf das Gericht oder Pfahl zu stek- ken - - 1 fl. 30 kr.

Eine Hand anzunageln - - 45 kr.

Das Hochgericht zu besichtigen - 1 fl. 30 kr.

Der Löw Zug und Laden zu schmieren 45 kr.

Die Leichentücher und Armesünder Mäntel zu sömmern - - 45 kr.

Wann jemand verunglückt und der Löw und Bettelrichter solchen wegraumen müssen 9 fl.

Hievon bekommt der Scharfrichter die Hälfte.

Den Stuhl hinaus zur Gerichtsstätte zu tragen. - - 36 kr.

Die Kohlpfanne hinaus und herein zu tragen. - - - 36 kr.

Den Stock einzugraben - - 1 fl. 30 kr.

Für einen Pfahl einzugraben - 2 fl.

Den Kopf auf diesen Pfahl zu stecken 1 fl. 30 kr.

Die Richtstatt zu räumen - 36 kr.

Eine neue Leiter hinauszutragen - 45 kr.

Die Leiter aufzurichten - - 45 kr.

Beym Verbrennen den grosen Pfahl einzugraben - - - 1 fl. 30 kr.

Den Scheiterhaufen zu machen - 4 fl.

Für einen Körper darauf zu legen - 9 fl.

Den Aschen einzugraben - - 1 fl. 30 kr.

Vorzügliche Verbesserungen.

pag. 2. Linie 1. lies statt Comporteurs: Colporteurs.
— 9. — 3. l. statt sind: ist.
— 11. — 1. l. statt vernimmt: vornimmt.
— 11. — 6. l. statt unter ihnen: Schöpfen.
— 11. — 12. l. statt kam: kommt.
— 12. — 15. l. statt ergangenen: ergangener.
— 15. — 7. seze nach auch: andern Theils, dazu.
— 16. — 2. seze nach gebracht: werden.
— id. — 4. nach vorgelegt, seze: wird.
— 28. Nota *** l. statt und: des Kindermords.
— 34. Linie 6. l. statt der: und zwar.
— id. — 10. seze nach ist: her dazu.
— 35. — 16. seze vor dem Wort bis: müsten.
— 40. in d. lezten Linie l. statt beysezen: beysizen.
— 41. Linie 12. seze nach gewöhnlich: auf.
— 47. — 2. seze nach Gebäude: sind.
— id. — 11. seze nach separirt, statt sind: ist.
— 48. — 17. l. statt Zimmer: Zuchthaus.
— 61. — 5. seze nach Diebin: Schwerd.

Andere minder wichtige Druckfehler werden die Leser selbst zu berichtigen wissen, und nicht auf den Verfasser schieben.

Schinner.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Endter, Johann Martin Friedrich <<von>>,

Gedanken und Vorschläge über die Nürnbergische Criminal-Justiz und ihre Verwaltung

S.l. 1800

Crim. 101 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394347-1
VD18 14464330-001